



Serie:

Kooperationen

- Möglichkeiten
- Menschliches
- **Vertragsgestaltung**
- Wirtschaftlichkeit
- Vieheinheiten
- Auflösung

Drum **prüfe**, wer sich bindet

Die Ackerbauern Meyer und Schulze wollen ihre Betriebe zu einer gemeinsamen GbR fusionieren. Jetzt steckt der Teufel in den Details der Vertragsgestaltung.



Das Gerangel um die vertraglichen Rahmenbedingungen ist die entscheidende Phase zum Beginn einer Kooperation. Foto: Heil

Ein Partner ist gefunden, die Art der Zusammenarbeit und Rechtsform sind geklärt – jetzt geht es ans Eingemachte: Die Vertragsgestaltung ist die entscheidende Phase beim Beginn einer Kooperation. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass grundsätzlich kooperationswillige Partner oft in den ersten Gesprächen die unbequemen Fragen noch nicht ansprechen. Die kritischen Punkte kommen dann erst mit dem Vertrag auf den Tisch. Oder noch schlimmer, sie werden bewusst ausklammert nach dem Motto: Das wird sich schon ergeben.

Das wollen die Landwirte Meyer und Schulze bei ihrem Start ins Kooperationsleben vermeiden. Die beiden haben sich entschlossen ihre Ackerbaubetriebe zukünftig in einer gemeinsamen GbR zu bewirtschaften. Meyer, der nebenberuflich als Molkereifahrer tätig ist, verspricht sich davon eine arbeitsmäßige Entlastung. Beide verbindet außerdem die Hoffnung, die Festkosten der Betriebe durch einen gemeinsamen Maschinenpark senken zu können.

Name, Laufzeit, Beiträge: Der Name der Gesellschaft, Meyer und Schulze GbR, und die Laufzeit des Vertrages sind schnell geklärt. Es gilt dann die Beiträge der einzelnen Gesellschafter festzulegen. Beide bringen im Prinzip ihren gesamten landwirtschaftlichen Betrieb in die GbR ein. Allerdings werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die Gebäude und das Zuckerrübenlieferrecht – wie üblich – lediglich zur Nutzung in die Gesellschaft eingebracht. Feldinventar, Vorräte und Maschinen bringen die Gesellschafter zu Eigentum in das Gesamthandsvermögen der Gesellschaft ein. Im oberen Teil der Übersicht sind die Gesellschafter-Beiträge von Meyer und Schulze dargestellt aus denen sich schließlich die Gewinnverteilung ergibt.

In der Praxis hat es sich bewährt, die einzelnen Flächen mit Größe und Ertragsmesszahl in einer gesonderten Anlage zum Gesellschaftsvertrag aufzulisten. Ebenso werden die übrigen Gesellschafterbeiträge in einer Anlage zum Gesellschaftsvertrag einzeln erfasst. Wichtig ist, dass bereits im Rahmen des Gesellschaftsvertrages geregelt wird, wie die einzelnen Gesellschafterbeiträge zu bewerten sind. So können zum Beispiel die Maschinen von einem gemeinsamen Sachverständigen geschätzt werden.

Meyer und Schulze haben sich dagegen auf ein noch kostengünstigeres Verfahren geeinigt: Jeder bestimmt einen Landmaschinenhändler seines Vertrauens. Die beiden Landmaschinenhändler bewerten die Maschinen und es wird der Mittelwert als Einbringungswert zugrunde gelegt.

Gewinne, Gewinne, Gewinne: Ein besonderes heikles Thema ist immer die Gewinnverteilung. Meyer und Schulze einigen sich auf eine Gewinnverteilung im Verhältnis der Faktorentlohnungsansprüche. Mit Hilfe ihres Beraters legen sie einen Entlohnungsanspruch für die einzelnen Gesellschafterbeiträge fest (Übersicht). Die Summe daraus bildet die Grundlage für die Gewinnverteilung. Im Gesellschaftsvertrag vereinbaren sie, dass der Gewinn insgesamt im Verhältnis 34 % für Meyer und 66 % für Schulze verteilt wird. Das gilt auch wenn der Gewinn tatsächlich niedriger ausfällt und

tät in Form der Ertragsmesszahlen berücksichtigt. Für das letzte Verfahren spricht, dass es letztendlich bei Gründung der meisten Gesellschaften auf den knappen Faktor Grund und Boden ankommt. Alle übrigen Faktoren können auch extern zugekauft werden. Welchem Verfahren der Vorzug gegeben wird, ist aber eine rein persönliche Entscheidung.

Geschäftsführung, Stimmrechte: Für Meyer und Schulze steht von vornherein fest, dass Schulze die Geschäftsführung übernehmen wird. Im Gesellschaftsvertrag regeln sie, welche Geschäfte der Zu-

Kalkulation der Gewinnverteilung

	Meyer		Schulze	
Ackerfläche (300 €/ha)	60 ha	18 000 €	75 ha	22 500 €
Gebäude (6 €/m ²)	1 000 m ²	6 000 €	1 500 m ²	9 000 €
Zuckerrübenlieferrecht (1 €/dt)			9 000 dt	9 000 €
Wert des Feldinventars	60 000 €		75 000 €	
Zins für Feldinventar (4 %)		2 400 €		3 000 €
Wert der Maschinen	120 000 €		150 000 €	
Zins für Maschinen (4 %)		4 800 €		6 000 €
Lohn für Arbeit (15 €/Std.)	800 Std.	12 000 €	1 800 Std.	27 000 €
Zuschlag für Betriebsleitung				6 000 €
Summe		43 200 €		82 500 €
Verhältnis in %		34 %		66 %

Anhand ihrer eingebrachten Faktoren errechnen die Landwirte die Gewinnverteilung.

top agrar

die Entlohnungsansprüche beider Gesellschafter nicht erreicht werden. Im Ergebnis müssen dann beide Gesellschafter für alle Faktoren Abstriche machen. Umgekehrt wird in besonders guten Jahren nicht nur die Ackerfläche sondern auch alle anderen Faktoren (Arbeit, Kapital und Lieferrechte) besonders gut entlohnt, die Situation entspricht der eines Einzelunternehmers.

Natürlich kann man den Gewinn auch in anderer Weise verteilen. So gibt es auch viele Gesellschaften, die feste Gewinnvorabbezüge für Gebäude, Arbeit und Kapitalverzinsung festgelegt haben. Der darüber hinaus gehende Gewinn wird vollständig nach der Fläche verteilt. Bei der Fläche wird häufig auch die Boni-

stimmung durch die Gesellschafterversammlung bedürfen.

Gerade in Gesellschaften, bei denen nicht alle Partner aktiv mitwirken, ist es wichtig feste Regeln für Gesellschafterversammlungen aufzustellen. So empfiehlt es sich, möglichst zwei Gesellschafterversammlungen im Jahr durchzuführen und auch bereits den Zeitraum entsprechend festzulegen. Bei der ersten Gesellschafterversammlung wird der Jahresabschluss vorgestellt und dieser einschließlich der Gewinnverteilung beschlossen. Bei der zweiten Gesellschafterversammlung wird die Planung für das Folgejahr besprochen und beschlossen. Über die Gesellschafterversammlung wird ein schriftliches Protokoll gefertigt, das von beiden Gesellschaftern unterschrieben wird.

In diesen Zusammenhang ist auch das Stimmrecht zu klären. So könnten die Stimmen nach Köpfen, nach Fläche oder nach Kapital gewichtet werden. Meyer und Schulze wären nicht gut beraten, nach Fläche abzustimmen. Denn letztendlich könnte Meyer dann gleich zuhause bleiben, da er ohnehin von Schulze überstimmt würde. In einer solchen Konstellation sollte die Abstimmung



Unser Autor

Dr. Richard Moser, Steuerberater und vBP sowie Geschäftsführer der Dr. Moser Steuerberatungsgesellschaft mbH, Göttingen.

nach Köpfen erfolgen und nur bei einem Konsens ein Beschluss gefasst werden.

Bei größeren Gesellschaften mit mehreren Gesellschaftern ist es erforderlich, Stimmengewichtungen und ggf. qualifizierte Mehrheiten zu vereinbaren. So kann beispielsweise ein Beschluss nur zustande kommen, wenn mindestens 75 % der Stimmen diesen befürworten.

Nichts hält ewig: Einer der wichtigsten Punkte sind die Regelungen zur Auflösung der Gesellschaft. Ist keine Regelung getroffen, endet die Gesellschaft mit dem Tod eines Gesellschafters. Dieses kann zu ganz erheblichen Verwerfungen führen, insbesondere wenn ein Gesellschafter im Herbst verstirbt.

Selbst wenn die Erben die Gesellschaft fortsetzen wollen, wird die zwischen Meyer und Schulze gegründete GbR zunächst zwangsweise kraft Gesetz aufgelöst. Bei Fortführung durch die Erben entsteht dadurch eine neue Gesellschaft. Die Folge: Es ist ein Rumpfabschluss zum Todestag zu erstellen. Es entsteht ein ganz erheblicher Gewinn, da die gesamte Ernte als Einnahme zu erfassen ist, dieser jedoch keine Kosten gegenüber stehen.

Deshalb ist unbedingt im Gesellschaftsvertrag eine Fortführungsklausel aufzunehmen (z.B.: „Stirbt ein Gesellschafter wird die Gesellschaft mit dessen Erben fortgeführt.“) In vielen Verträgen wird dann die Fortführungsklausel noch spezifiziert indem festgelegt wird, dass sich die Erben auf einen Vertreter zu verständigen haben und dass anderenfalls das Stimmrecht ruht. In diesem Zusammenhang ist der Gesellschaftsvertrag auch auf die erbrechtlichen Regelungen der einzelnen Gesellschafter abzustimmen. Die Fortführungsklausel und die erbrechtlichen Regelungen der beteiligten Landwirte müssen zu einander passen.

In der Regel werden Gesellschaften nicht durch Tod sondern durch Kündigung beendet. Es sollten Regelungen für eine ordentliche Kündigung und für eine Kündigung aus wichtigem Grund beispielsweise im Falle



Verständliche Absprachen bilden das Fundament einer Zusammenarbeit. Foto: Heil

CHECKLISTE

Gesellschaftsvertrag

- Name der Gesellschaft
- Laufzeit
- Beiträge der Gesellschafter
 - Einlagen in das Gesamthandsvermögen
 - Nutzungseinlagen
- Gewinnverteilung
- Kapitalkonten
- Geschäftsführung
- Gesellschafterversammlungen
 - Stimmrechtsverteilung
 - Protokoll
- Fortführungsklausel
- Angleichung der jeweiligen erbrechtlichen Regelungen mit dem Gesellschaftsvertrag.
- Kündigung aus wichtigem Grund
- Verfügung über Gesellschaftsanteile
- Abfindung ausscheidender Gesellschafter
- Auflösung der Gesellschaft
- sonstige Regelungen
 - Gebäudeunterhaltung
 - Jagdschäden
 - Zupacht während der Laufzeit
- Vereinbarung eines Schiedsgerichts
- Regelungen über weitere Verträge
 - z.B. Lieferverträge für Energiemais
 - Abnahmeverträge
 - Anstellungsvertrag für Geschäftsführer

der Insolvenz eines Gesellschafters aufgenommen werden. Der Gesellschaftsvertrag muss Regelungen enthalten, wie beim Ausscheiden eines Gesellschafters das Abfindungsguthaben ermittelt wird und wie bei einer Auflösung der Gesellschaft das Vermögen insgesamt verteilt wird (Mehr dazu in einem gesonderten Beitrag in einer der kommenden top agrar-Ausgaben).

Unterhaltung und Zupacht: Auch das Thema Gebäudeunterhaltung sorgt immer wieder für Streitpunkte. Meyer und Schulze verabreden, dass die Gesellschaft die so genannte laufende (kleine) Gebäudeunterhaltung für die der Gesellschaft überlassene Gebäude übernimmt. Die große Bauunterhaltung (z.B. das neue Dach) trägt jeder Eigentümer für sich selbst. Die Abgrenzung der kleinen und großen Bauunterhaltung ist auch in Miet- und Pachtverträgen üblich und insoweit auch rechtlich geklärt.

Eine Frage, die sinnvollerweise auch am Anfang geklärt wird, ist die Zupacht während der Dauer der Gesellschaft. Meyer und Schulze haben sich auf folgende Regelung verständigt: Grundsätzlich pachtet der Landwirt die Fläche, der zu dem Verpächter eine besondere Beziehung hat oder bei dem ein räumlicher Be-

zug zum Betrieb gegeben ist. Solange die Gesellschaft besteht, trägt die Gesellschaft die Pacht und der auf der Fläche erzielte Gewinn wird im gleichen Verhältnis (34% zu 66%) unter den Gesellschaftern verteilt. Diese Regelung hat den Vorteil, dass es während des Bestehens der Gesellschaft nicht zu Gewinnverschiebungen durch Zupacht kommt und die Gesellschafter insoweit auch nicht unmittelbar in Konkurrenz zu einander treten. Faktisch wird die Zupachtfläche während des Bestehens der Gesellschaft so behandelt, als wenn die Gesellschaft die Flächen gepachtet hätte. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft ist jedoch bereits geklärt, wem die Flächen anschließend zuzurechnen sind.

Und bei Streit? Meyer und Schulze vereinbaren darüber hinaus, sich bei Streitigkeiten unter Ausschluss des Rechtswegs einem Schiedsgericht zu unterwerfen. In dem dazu abgeschlossenen Vertrag werden die Einsetzung des Schiedsgerichts und die Modalitäten festgelegt. Das hat den Vorteil,

Schnell gelesen

- Die Vertragsgestaltung ist die entscheidende Phase zum Beginn einer Kooperation.
- Bei einer Vollfusion bringen die Partner i.d.R. Flächen, Gebäude und Lieferrechte zur Nutzung ein – den Rest als Eigentum. Das Verhältnis liefert eine Basis für die spätere Gewinnverteilung.
- Welchem Verfahren hier der Vorzug gegeben wird, bleibt aber eine persönliche Entscheidung.
- Auch Fragen zu Stimmrechten, Zupacht oder der Auflösung der Gesellschaft sollten geregelt werden.

dass im Streitfall schnellere Entscheidungen getroffen werden, als dies vor den ordentlichen Gerichten zu erwarten ist. Außerdem ist sichergestellt, dass über den Streit Sachverständige und nicht Juristen entscheiden.

Mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages haben Meyer und Schulze alle wesentlichen Regelungen für die Zukunft getroffen. In anderen Fällen der Kooperation ist es erforderlich, auch die übrigen Verträge ebenfalls gleich mit auszuhandeln. Es nützt nichts, wenn Sie eine Gesellschaft zur

Errichtung einer gemeinsamen Biogasanlage gründen, aber über die Modalitäten des Substratlieferverschlusses und die Wärmeabnahme noch Uneinigkeit herrscht. Alle diese Vereinbarungen sollten Sie stets vor dem ersten Spatenstich klären!

Dr. Richard Moser, Göttingen

Bei der Vertragsgestaltung lauern auch steuerliche Fallstricke. Wo Sie Ihrem Berater auf die Finger schauen sollten, lesen ab der nächsten Seite.

DuPont™

PRINCIPAL® S Pack

**Der Chef im Mais
gegen Ungräser und Unkräuter**

**Top
Preis-Leis-
ungsver-
hältnis**

- sehr breites Wirkungsspektrum
- flexibel in der Aufwandmenge

www.derchefimmais.de oder rufen Sie uns an: 0800 – 700 60 60

DU PONT®

The miracles of science™

Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformation lesen. Bitte beachten Sie die Warnhinweise und -symbole in der Gebrauchsanleitung. Das DuPont Oval, DuPont™, The miracles of science™ und alle mit © gekennzeichneten Produkte sind für E.I. du Pont de Nemours and Company oder eine ihrer Konzerngesellschaften markenrechtlich geschützt. Copyright © 2012 E.I. du Pont de Nemours and Company. All rights reserved.

Vorsicht vor den Fallstricken

Kleine Unachtsamkeiten bei der Gestaltung der Gesellschaftsverträge können Gewinne aufdecken und am Ende richtig ins Geld gehen. Das muss nicht sein.

Grundsätzlich ermöglicht das Steuerrecht die Gründung von landwirtschaftlichen Betriebsgemeinschaften und anderen Kooperationen. Halten Sie und Ihre Partner die geltenden Regeln ein, werden keine Gewinne aufgedeckt und es entstehen keine steuerlichen Nachteile. Dennoch passieren immer wieder Unachtsamkeiten, die am Ende richtig teuer werden können.

Erfreulich ist, alle im folgenden dargestellten Fallstricke lassen sich durch eine richtige Gestaltung vermeiden. Vor allem im Hinblick auf folgende drei Fallstricke sollten Sie Ihrem Steuerberater genau auf die Finger schauen.

1. Abfärbeproblematik. Eine Besonderheit der Personengesellschaft (KG, GmbH & Co. KG und GbR) besteht in der so genannten Abfärbeproblematik. Das Einkommensteuergesetz regelt, dass eine Personengesellschaft insgesamt gewerbliche Einkünfte hat, auch wenn sie nur in geringem Umfang gewerblich tätig ist. Hier färben die gewerblichen Einkünfte auf die landwirtschaftlichen Einkünfte ab.

Beispiel: Meyer und Schulze bauen mit ihrer GbR eine Maschinenhalle und errichten auf dem Dach eine Photovoltaikanlage. Die Folge: Die Einspeisevergütung des Energieversorgungsunternehmens ist den gewerblichen Einkünften zuzurechnen. Die Gesellschaft, die jetzt neben den landwirtschaftlichen Einkünften auch gewerbliche Einkünfte erzielt, wird insgesamt gewerblich. Dadurch verliert die Gesellschaft steuerliche Vergünstigungen wie beispielsweise die Pauschalierung bei der Umsatzsteuer.

Gewerbliche Schwester hilft: Dabei hätten Meyer und Schulze dieses ganz einfach vermeiden können, indem sie neben der landwirtschaftlichen Gesellschaft (die Meyer-Schulze GbR) eine zweite gewerbliche Gesellschaft (die

Meyer und Schulze Energie GbR) gründen.

Doch Vorsicht, auch diese Konstellation birgt noch Fallstricke. Die Maschinenhalle wurde in der landwirtschaftlichen GbR errichtet. Jetzt könnten die Gesellschafter auf die Idee kommen, dass die landwirtschaftliche GbR das Dach an die

men angesehen werden. Daher sollte die Meyer-Schulze GbR die Dachflächen unbedingt unentgeltlich an die Energie GbR zur Nutzung überlassen!

2. Sonderbetriebsvermögen: Ein besonderes Problem ergibt sich auch bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken an eine GmbH & Co. KG. Wenn der Eigentümer des Grundstücks an der GmbH & Co. KG als Kommanditist beteiligt ist, werden die Grundstücke Sonderbetriebsvermögen bei dieser Gesellschaft.

Beispiel: Landwirt Huber ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Ackerbaubetriebes. Gemeinsam mit fünf anderen Landwirten hat er vor einigen Jahren einen Windpark in der Rechtsform der GmbH & Co. KG errichtet. Zwei der Windräder stehen auf Grundstücken, die sich in seinem Eigentum befinden. Er hat diese Grundstücke mit einem 20-jährigen Pachtvertrag der GmbH & Co. KG zur Nutzung überlassen.

Steuerlich ist das zunächst unproblematisch. Die Grundstücke, die bisher im landwirtschaftlichen Betrieb bilanziert waren, werden jetzt Sonderbetriebsvermögen bei der GmbH & Co. KG. Die Überführung geschieht zu Buchwerten, steuerlich passiert insoweit nichts. Weil dieses so unproblematisch ist, haben weder Huber noch sein Steuerberater daran gedacht, dieses tatsächlich zu vollziehen.

Die Grundstücke sind weiter im landwirtschaftlichen Betrieb bilanziert. Als Huber 65 Jahre alt wird, überträgt er den landwirtschaftlichen Betrieb auf seinen

Sohn Ansgar. Mit überschrieben werden die im selben Grundbuchblatt aufgeführten Grundstücke, die der GmbH & Co. KG zur Nutzung überlassen wurden. Der Sohn führt den landwirtschaftlichen Betrieb fort.

Die Beteiligung am Windpark in Form seines Kommanditanteils behält Huber jedoch zurück. Die steuerlichen Folgen



Bei gewerblichen Einkünften, z.B. aus Photovoltaik, droht die Abfärbung auf andere Bereiche. Foto: Höner

Meyer und Schulze Energie GbR vermietet. Durch die „entgeltliche Nutzungsüberlassung“ des Daches entsteht zwischen den beiden Gesellschaften eine so genannte „mitunternehmerische Betriebsaufspaltung“. Dies führt im Ergebnis dazu, dass die Mieterträge, die in der landwirtschaftlichen GbR ankommen, ebenfalls als gewerbliche Betriebseinnah-

sind fatal. Während der landwirtschaftliche Betrieb zu Buchwerten auf den Sohn übertragen wird, muss Huber die der GmbH & Co. KG überlassene Fläche aus dem gewerblichen Betriebsvermögen entnehmen. Der dabei entstehende Gewinn wird als laufender Gewinn in voller Höhe versteuert. Der Entnahmegewinn errechnet sich aus dem Teilwert der Fläche abzüglich des Buchwertes. Der Teilwert, der dem Verkehrswert entspricht, ist durch die im Rahmen der Nutzungsüberlassung vereinbarten hohen Pachtzinsen entsprechend hoch anzusetzen.

Nur gemeinsam übertragen: Es ist in diesem Zusammenhang unbedingt darauf zu achten, dass das Sonderbetriebsvermögen vom Mitunternehmeranteil nicht getrennt wird. Huber hätte sich die der Windparkgesellschaft überlassene Fläche im Rahmen der Hofübergabe zurückbehalten müssen oder er hätte den Anteil an der Windparkgesellschaft mit übertragen müssen. Ein Zusammenhang, der leicht übersehen werden kann.

3. Umsatzsteuer Organschaft: Leicht übersehen wird außerdem die so genann-

te umsatzsteuerliche Organschaft. Beispiel: Die Landwirte Meyer und Curt bewirtschaften Ihre Betriebe seit Jahren in einer GbR. Zum Betrieb gehört eine Schweinemast. Um den ständigen Preisschwankungen am Schweinemarkt zu entgehen, investieren die beiden Landwirte in eine Direktvermarktung. Da dort nicht nur Schweinehälften sondern auch bratfertige Stücke und Wurst veräußert werden sollen, entschließen sich die Beiden, diese grundsätzlich gewerbliche Tätigkeit auf eine eigenständige GmbH auszugliedern.

Sie gründen also neben ihrem landwirtschaftlichen Betrieb eine GmbH, wobei die GbR Gesellschafter der GmbH wird. Der Vorteil, den sich die beiden dabei ausrechnen liegt in der Umsatzsteuer: Die gemeinsame GbR veräußert die Schweine zzgl. 10,7% Umsatzsteuer an die GmbH. Diese holt sich die Umsatzsteuer als Vorsteuer wieder und verkauft das verarbeitete Schweinefleisch an die Endkunden mit 7% Umsatzsteuer.

Bei der Gestaltung haben sie jedoch die Rechtsfolgen der umsatzsteuerlichen Organschaft übersehen. Eine Organ-

schaft liegt vor, wenn eine Kapitalgesellschaft

- finanziell,
- wirtschaftlich und
- organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert ist.

Finanziell ist die GmbH dadurch eingegliedert, dass die GbR die GmbH-Anteile hält. Die organisatorische Eingliederung ist gegeben, da die gleichen Personen die Geschäfte führen und die wirtschaftliche Eingliederung ist gegeben, da die GmbH ausschließlich Erzeugnisse der GbR verarbeitet.

Das bedeutet, die Direktvermarktung und der Stammbetrieb werden umsatzsteuerlich als ein Unternehmen gesehen. Wenn Meyer und Curt ihre Schweine an die GmbH veräußern, handelt es sich dementsprechend um Innenumsätze, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Haben die beiden Landwirte im Rahmen ihrer GbR 10,7% Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, schulden sie diese als zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer dem Finanzamt. Und das, ohne dass die GmbH entsprechende Vorsteuern geltend machen kann.

Dr. Richard Moser, Göttingen

Minimaler Aufwand – Maximale Erträge

Schutz vor Blattkrankheiten in Weizen und Gerste.
Der Einsatz zahlt sich aus.



 **Amistar Opti® Gladio®**

syngenta

Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden.
Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformationen lesen.

www.syngenta-agro.de
BeratungsCenter
0800/32 40 275 (gebührenfrei)